

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### **1. GELTUNGSBEREICH DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

Auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle späteren Versionen kann jederzeit auf der Website des Verkäufers [www.corplex.com](http://www.corplex.com) zugegriffen werden. Jede Bestellung bedeutet, dass die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehaltlos akzeptiert werden. Sie gelten vorrangig vor allen anderen Bedingungen, die nicht ausdrücklich vom Verkäufer akzeptiert wurden. Der Kaufvertrag gilt am Datum der Annahme der Bestellung durch den Verkäufer als abgeschlossen. Sollte eine der vorliegenden Klauseln nichtig sein, bleibt die Gültigkeit der anderen Klauseln davon unberührt.

### **2. LIEFERUNG**

**2.1.** Sofern bei Bestellung nichts anderes vereinbart wurde, gilt die Lieferung ab der Bereitstellung der Ware in den Räumlichkeiten des Verkäufers als erfolgt. Die Gefahr für die bestellte Ware geht ab der Bereitstellung der Ware auf den Käufer über. Der Käufer muss zu dem Datum und an dem Ort, die für die Lieferung vereinbart wurden, die Abholung der Waren vornehmen. Der Verkäufer hat Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm aufgrund einer ausgebliebenen Abholung entsteht, und kann die verkaufte Sache an einem bestimmten Ort hinterlegen oder sich gerichtlich ermächtigen lassen, sie zu hinterlegen, und entweder die Zahlung des Preises einfordern oder die Auflösung des Kaufvertrages von Rechts wegen und ohne Aufforderung feststellen. Im letztgenannten Fall hat der Käufer als Vertragsstrafe eine Entschädigung zu zahlen, die dem Betrag des Kaufpreises zuzüglich 10 % entspricht.

**2.2.** Die angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, es wurde zwischen Verkäufer und Käufer ein fester und verbindlicher Termin vereinbart. Nur im letztgenannten Fall kann der Käufer nach einer Mahnung die Auflösung der Bestellung wegen Nichteinhaltung des Versanddatums verlangen, wobei jeder Anspruch auf Entschädigung, Vertragsstrafen oder Stornierung der Bestellung ausgeschlossen sind. Die angegebene Frist wird zudem von Rechts wegen durch jedes Ereignis ausgesetzt, das sich dem Einfluss des Verkäufers entzieht und zu einer Verzögerung der Lieferung führt. In jedem Fall kann eine fristgerechte Lieferung nur erfolgen, wenn der Käufer allen seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachgekommen ist.

### **3. ANNAHME**

**3.1.** Transportschäden: Der Käufer übernimmt die Kosten und die Gefahr für die Beförderung der verkauften Waren nach deren erfolgter Bereitstellung. Bei Erhalt der Ware muß der Käufer eine quantitative und qualitative Kontrolle der gelieferten Waren vornehmen und im Fall von transportbedingten Schäden oder Abweichungen Vorbehalte schriftlich, präzise und detailliert äußern und diese auf den Beförderungsdokumenten vermerken, damit die Regressmöglichkeiten des Verkäufers gegen den Beförderer gewahrt werden können. Unzureichend oder unvollständig geäußerte Vorbehalte haben eine Haftung des Käufers zur Folge.

**3.2.** Vertragswidrigkeit der Ware: Der Käufer muß innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der Ware überprüfen, ob diese vertragsgemäß ist oder sichtbare Mängel vorhanden sind. Äußert der Käufer binnen 30 Tagen nach Erhalt der Ware keine diesbezügliche Reklamation oder Vorbehalt, kann die Ware nach Maßgabe der Bestimmungen von Artikel 1642 Code Civil [Zivilgesetzbuch] weder zurückgenommen noch ausgetauscht werden. Im Fall tatsächlich bestehender (offensichtlicher) Mängel oder sonstiger Vertragswidrigkeiten, die vom Käufer innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung festgestellt werden, verpflichtet sich der Verkäufer, die gelieferten Produkte durch neue Produkte, die mit den bestellten identisch sind, zu ersetzen. Die durch die Rücknahme und die Lieferung neuer Waren verursachten Kosten gehen ausschließlich zu Lasten des Verkäufers. Eine etwaige Rüge offensichtlicher Mängel oder Vertragswidrigkeiten nach Ablauf von 30 Tagen seit Erhalt der Ware ist verspätet und führt zum Verlust der diesbezüglichen Gewährleistungsrechte.

### **4. PREIS und ZAHLUNG**

**4.1.** Da unsere Produkte spezifische industrielle Anfertigungen für jede Bestellung sind, werden unsere Preise ohne Steuern und Lieferkosten der Waren sowie unsere etwaigen Nachlässe durch Kostenvoranschlag festgelegt. Diese Preise sind am Datum der Annahme der Bestellung verbindliche und endgültige Preise. Alle Steuern, Abgaben, Gebühren oder sonstige Leistungen, die nach den am Tag der Bestellung geltenden Vorschriften zu zahlen sind, gehen zu Lasten des Käufers.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind Rechnungen nach 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum und ohne Skonto zu zahlen.

Auf keinen Fall dürfen die dem Verkäufer geschuldeten Zahlungen ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers ausgesetzt oder in irgendeiner Weise gekürzt oder verrechnet werden.

**4.2.** Bleibt die Zahlung bei Fälligkeit aus, kommen Verspätungszuschläge in Höhe des halbjährlichen Leitzinses der Europäischen Zentralbank (EZB), der zum 1. Januar oder zum 1. Juli je nach Datum der Bestellung gilt, zuzüglich 10 Prozentpunkte, zur Anwendung. Sie werden ab dem Tag nach dem auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsdatum oder – sofern dieses nicht ausgewiesen wurde – ab dem 31. Tag nach dem Datum der Annahme der Waren oder dem Ende der Ausführung der Dienstleistung angewandt, ebenso wie eine pauschale Entschädigung für Beitreibungskosten von 40 Euro. Die Vertragsstrafen werden fällig, ohne dass eine Zahlungserinnerung erforderlich ist.

Jede Zahlung an den Verkäufer wird unabhängig von deren Grund zunächst auf die Beträge angerechnet, deren Fälligkeit am weitesten zurückliegt.

Wird der Preis bei Fälligkeit nicht gezahlt, kann der Verkäufer den Verkauf von Rechts wegen 2 Werktagen nach einer erfolglos gebliebenen Inverzugsetzung auflösen, unbeschadet jeglicher Schadenersatzansprüche, die der Verkäufer verlangen kann.

### **5. FAKTURIERUNG**

Die Rechnung wird vom Verkäufer in zwei Exemplaren ausgestellt, von denen eines dem Käufer bei Ausführung der Lieferung oder der Dienstleistung übergeben wird.

### **6. EIGENTUMSVORBEHALT UND FORDERUNGSABTRETUNG**

#### **6.1. DER VERKÄUFER BEHÄLT SICH BIS ZUR VOLLSTÄNDIGEN ZAHLUNG DES PREISES DAS EIGENTUM AN DER VON IHM GELIEFERTEN WARE VOR.**

Bleibt eine Zahlung bei Fälligkeit aus, kann der Verkäufer die Produkte zurückverlangen und den Verkauf wie oben beschrieben auflösen. Diese Bestimmungen stellen kein Hindernis für den Gefahrenübergang für die verkauften Produkte ab der Lieferung dar.

**6.2.** Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware in seinem normalen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Er tritt in diesem Fall jedoch an den Verkäufer alle seine Forderungen aus der Weiterveräußerung an den Drittkäufer (Abnehmer) ab. Der Käufer ist berechtigt, seine Forderungen auch nach dieser Abtretung beizutreiben, ohne dass das Recht des Verkäufers, seine Forderungen selbst einzutreiben, davon berührt wird. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht beizutreiben, sofern der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihn über die Forderungen auf dem Laufenden hält, die ihm abgetreten wurden, und dass er den Namen der Schuldner sowie alle für die Beitreibung erforderlichen Angaben nennt und ihm die dazugehörigen Dokumente übermittelt und die Schuldner über die Abtretung informiert.

Wenn die gelieferte Ware mit anderen Waren, die nicht dem Verkäufer gehören, oder nach Verarbeitung weiter veräußert wird, gilt die Forderung des Käufers gegen den Drittkäufer in Höhe des zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbarten Preises als abgetreten. Es kann seitens des Verkäufers ohne den Nachweis einer Mitteilung an die Schuldner des Käufers, dass der Verkäufer in Höhe der geschuldeten Beträge der neue Gläubiger ist, keine Ausnahme gewährt werden.

### **7. MÄNGELHAFTUNG**

Für die verkauften Waren gilt die gesetzliche Haftung für verdeckte Mängel im Sinne von Artikel 1641 Code Civil.

### **8. HAFTUNG**

**8.1.** Erfüllt der Verkäufer die ihm obliegenden Pflichten nicht, mangelhaft oder fehlerhaft, unterliegt die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer den folgenden finanziellen Obergrenzen:

- unter keinen Umständen haftet der Verkäufer gegenüber dem Käufer für entgangene Gewinne, entgangene Nutzung, Produktionsausfälle, entgangene Verträge oder für Folge- oder Nebenschäden, die dem Käufer womöglich entstehen;

- die Gesamthaftung des Verkäufers für einen Verlust oder einen Schaden des Käufers ist pauschal auf die Wiedergutmachung der materiellen und direkten Schäden sowie auf die Ersetzung der mangelhaften Mengen beschränkt und darf den Nettobetrag der Bestellung nicht übersteigen.

Der Käufer verzichtet auf jeglichen Regress gegen den Verkäufer und seine Versicherer, der über diese Obergrenze hinausgeht, und verpflichtet sich, von seinen Versicherern den gleichen Regressverzicht zu erwirken.

**8.2.** Durch eine Reklamation des Käufers wird die Verpflichtung zur Zahlung der betreffenden Waren nicht ausgesetzt.

### **9. GEWERBLICHES UND GEISTES EIGENTUM**

Patente, Marken, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Urheberrechte, Domainnamen, Geschäftsgeheimnisse, Software, Know-how oder allgemein alle Informationen, die Gegenstand von eingetragenen oder nicht eingetragenen gewerblichen/geistigen Eigentumsrechten sind, bleiben ausschließlich das Eigentum des Verkäufers. Durch ihre Geschäftsbeziehungen kommt es zu keinerlei Abtretung von

gewerblichen/geistigen Eigentumsrechten zwischen den Parteien. Jede vollständige oder teilweise Reproduktion, Änderung oder Verwendung dieser Rechte, gleich aus welchem Grund, ist strikt untersagt.

#### **10. UNVORHERGESEHENE EREIGNISSE**

Für den Fall, dass Ereignisse eintreten, die sich dem Einfluss der Parteien entziehen und das Gleichgewicht des Vertrags so gefährden, dass die Erfüllung seiner Verpflichtungen für den Verkäufer im Sinne von Artikel 1195 Code Civil nachteilig wird, vereinbaren die Parteien, über eine Änderung des Vertrags nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu verhandeln. Dies bezieht sich insbesondere auf folgende Ereignisse: Veränderung der Rohstoffpreise, Änderung von Zöllen und Abgaben, Änderung des Wechselkurses, Gesetzesänderungen, Änderung der finanziellen Lage des Käufers sowie Pandemien und Epidemien. Ist eine Einigung der Parteien nicht möglich, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu beenden.

#### **11. TECHNISCHE KLAUSELN**

Der Verkäufer behält sich die Möglichkeit vor, das Produkt und seine technischen Merkmale unter Beibehaltung seiner Leistungen weiterzuentwickeln. Diese Bestimmungen gelten insbesondere im Rahmen

von europäischen Richtlinien über die Berücksichtigung von Umweltaanforderungen bei der Gestaltung und Herstellung von Verpackungen.

#### **12. COMPLIANCE**

**12.1.** Der Käufer verpflichtet sich, sich an die Bestimmungen des „Loi Sapin 2“-Gesetzes Nr. 2016-1691 vom 9. Dezember 2016 über die Transparenz, die Bekämpfung der Korruption und die Modernisierung des Wirtschaftslebens zu halten.

**12.2.** Jede der Parteien bestätigt, dass sie als unabhängiger Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen verarbeitet werden, handelt und dass sie sich an die jeweiligen Pflichten aufgrund der „DSGVO“-Rechtsvorschriften (Europäische Verordnung 2016/679 vom 27.04.2016) über den Datenschutz halten muss.

#### **13. GERICHTSSTAND. ANWENDBARES RECHT**

**Sofern es nicht zu einer gütlichen Einigung kommt, fällt jeder Rechtsstreit in die Zuständigkeit der Gerichte des Verkäufers, die allein zuständig sind, auch im Fall einer Streitverkündung oder bei mehreren Beklagten. Das anwendbare materielle Recht ist das französische Recht.**